

Erbrecht des Ehegatten

In der Diskussion über den FGB-E*twurf wurde vielfach eine Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten gefordert. Das war Veranlassung, ohne umfassende Umgestaltung des noch geltenden Erbrechts eine entsprechende Regelung vorzunehmen. Nach § 10 Abs. 1 EGFGB soll der überlebende Ehegatte als Erbe erster Ordnung gelten und besonders bei kinderloser Ehe gegenüber den Eltern des Erblassers bevorrechtigt sein. Nur wenn der Erblasser seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtig war, erben diese zur Hälfte.

Soweit hier eine Erweiterung des Ehegattenerbrechts erfolgt, wird schon die Regelung des Zivilgesetzbuch-Entwurfs vorweggenommen. Ausgeschlossen wird dagegen nicht, daß im Zivilgesetzbuch die erbrechtliche Stellung des Ehegatten weiter ausgebaut wird, wenn sich das als erforderlich erweisen sollte.

Eigentumsrecht an Grundstücken

Das Anliegen der §§ 11 bis 13 EGFGB besteht darin, im Interesse der Rechtssicherheit den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§ 891 ff. BGB) als wesentliches Prinzip unseres Bodenrechts zu garantieren.

Werden nach Inkrafttreten des FGB Grundstücke oder Häuser, die im Alleineigentum standen, gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten (§ 13 FGB, § 4 EGFGB), so vollzieht sich dieser Eigentumsübergang außerhalb des Grundbuchs, das dadurch unrichtig wird. Damit die Grundbucheintragung unverzüglich mit der wirklichen Rechtslage in Einklang kommt, verpflichtet § 11 EGFGB die Ehegatten, einen Antrag auf Berichtigung zu stellen. Die große Bedeutung dieser Bestimmung, insbesondere für LPG-Mitglieder, hob der Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates Hans Rietz bei der Beratung des neuen Familienrechts hervor⁵.

Der als Alleineigentümer eingetragene Ehegatte wird, den Erfordernissen der §§ 19, 29, 82 Grundbuchordnung (GBO) entsprechend, zur Mitwirkung am Berichtigungsverfahren verpflichtet. Weigert er sich, so kann seine Einwilligung durch gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Wird die Berichtigung des Grundbuchs von den Ehegatten bis zum 30. September 1966 gemeinsam beantragt, so ist die Eintragung gebühren-

⁵ Rietz, „Neues Antlitz der bäuerlichen Familie“, Neues Deutschland vom 2. Dezember 1965, Ausg. B, S. 4.

frei (§ 11 Abs. 2 EGFGB). Damit wurde im Interesse baldiger Grundbuchberichtigung ein Anreiz zur unverzüglichen Antragstellung geschaffen.

In § 12 EGFGB werden die Rechte des Ehegatten gesichert, der beim Erwerb eines Grundstücks oder Hauses durch Rechtsgeschäft oder in der Zwangsversteigerung nicht mitgewirkt hat. Die Auflassung gem. § 925 BGB soll in diesen Fällen stets an beide Ehegatten erfolgen, oder es soll, wenn dies nicht zweckmäßig ist bzw. übersehen wurde, der Erwerber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form die Eintragung beider Ehegatten als gemeinschaftliche Eigentümer im Grundbuch beantragen. Diese gesetzliche Regelung wird künftig sowohl bei der Beurkundung als auch bei der Zwangsversteigerung (§§ 19, 22, 29 GBO bzw. 130 ZVG) besonders beachtet werden müssen, wenn lediglich ein Ehegatte auftritt.

Da gem. §§ 13 Abs. 2, 14 oder 41 FGB schon während bestehender Ehe Alleineigentum entstehen kann, ist auch der Erwerb von Häusern oder Grundstücken zu Alleineigentum möglich. In diesen Fällen hat der Erwerber seine Berechtigung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Erklärung des anderen Ehegatten oder durch rechtskräftige Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft nachzuweisen (§ 12 Abs. 2 EGFGB). Zur Abgabe der erforderlichen Erklärung für die Eintragung des Alleineigentümers im Grundbuch ist der andere Ehegatte nach § 12 Abs. 3 EGFGB verpflichtet.

Liegen die erforderlichen Erklärungen des anderen Ehegatten bzw. der Nachweis darüber, daß Alleineigentum entstehen soll, nicht vor und bezieht sich der Eintragungsantrag bzw. das Abschlußsuchen in der Zwangsversteigerung nicht auf Eintragung gemeinschaftlichen Eigentums, so wird der Antrag durch die Abteilung Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes entsprechend § 18 GBO zurückzuweisen sein.

In ähnlicher Weise regelt § 13 EGFGB die Aufhebung bzw. Wiederherstellung gemeinschaftlichen Eigentums an Grundstücken und Häusern bei der Vereinbarung gem. § 14 FGB, bei der Beendigung der Ehe gem. § 39 Abs. 3 FGB oder bei der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gem. § 41 Abs. 2 FGB. In allen Fällen sind beide Ehegatten zur Mitwirkung und zur Beurkundung ihrer Erklärungen gemäß den Erfordernissen der Grundbuchordnung verpflichtet.

GUSTAV-ADOLF LVBCHEN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Neuregelung des Internationalen Familienrechts

Die im Abschnitt III des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch (EGFGB) enthaltenen Bestimmungen des Internationalen Familienrechts* treten an die Stelle der Art. 13 bis 23 EGBGB. Auch die Art. 27,

1 Die Bezeichnung „Internationales Familienrecht“ soll nicht die Quelle oder Herkunft der Normen charakterisieren, denn beim Einführungsgesetz handelt es sich wie beim Familiengesetzbuch selbst um innerstaatliches Recht. Sie soll vielmehr den Gegenstand dieser Normen, d. h. die durch ihre Regelung erfaßten Verhältnisse, näher kennzeichnen. Diese unterscheiden sich dadurch von üblichen Familienverhältnissen, daß in ihnen ein ausländisches Element enthalten ist, sei es, daß ein Ehegatte oder beide Ehegatten Angehörige eines anderen Staates sind, daß der Ort der Eheschließung in einem anderen Lande liegt, usw. Insoweit sind diese Verhältnisse international, d. h.; sie weisen Berührungspunkte zur Rechtsordnung anderer Staaten auf. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bezeichnung „Internationales Familienrecht“ aussagekräftiger als die mögliche Bezeichnung „Kollisionsrecht“ oder die herkömmliche Bezeichnung „Internationales Privatrecht“. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ja nur ein Teilgebiet des Kollisionsrechts kodifiziert wird. Die Regelung der Kollisionsnormen für die übrigen Bereiche erfolgt im Zusammenhang mit dem neuen Zivilgesetzbuch.

29 und 30 EGBGB sind in Familiensachen nicht mehr anzuwenden; hier gelten künftig die §§ 22 bis 24 EGFGB^{1 2 3 **}.

Die Grundsätze unseres sozialistischen Familienrechts bestimmen auch den Inhalt und die Ausgestaltung der Kollisionsnormen des EGFGB und sind Richtlinie für die Auslegung und Anwendung der Vorschriften durch die Gerichte und die anderen zuständigen staatlichen Organe. Die Kollisionsregeln des EGFGB sind keine bloßen Ordnungsnormen, sondern ein wichtiges Instrument, um unserer sozialistisches Familienrecht auch im internationalen Verkehr durchzusetzen³. Die

2 Vgl. § 27 Ziff. 4 EGFGB. Die Art. 27, 29 und 30 EGBGB gelten damit nur noch für zivilrechtliche Verhältnisse. Die Verweisung in Art. 28 EGBGB auf die Art. 15 und 19 EGBGB wird gegenstandslos.

3 Den Grundprinzipien des sozialistischen Familienrechts kommt deshalb z. B. bei der Durchsetzung der Vorbehaltsklausel des § 24 EGFGB besondere Bedeutung zu.